

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

StWB Verwaltungs GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Brandenburg an der Havel, deren Unternehmensgegenstand die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte ist.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
3. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und preisgünstigen Gas-, Strom- und Wärmeversorgung geführt.
4. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Brandenburg an der Havel und anderer Hoheitsträger sind zu wahren. Soweit die Gesellschaft als Beauftragte der Stadt Brandenburg Aufgaben der Abwasserbeseitigung durchführt, die in die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt fallen, sind die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten qualifizierten Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung zugun-

ten einfacher Mehrheitsentscheidungen nicht anzuwenden, sofern keine zwingenden gesetzlichen qualifizierten Mehrheitserfordernisse bestehen.

5. Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR.
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH, Brandenburg an der Havel, AG Potsdam, HRB 2807 P („TWB“):

15.300 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 15.300 gegen Bareinlage in Höhe der Summe der Nennbeträge;
 - b) E.DIS AG, Fürstenwalde/Spree, AG Frankfurt (Oder), HRB 7488FF („E.DIS“):

11.025 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 15.301 bis 26.325 gegen Bareinlage in Höhe der Summe der Nennbeträge;
 - c) EMB-Beteiligungsgesellschaft mbH, Potsdam, AG Potsdam, HRB 19614P („EMB“):

3.675 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 26.326 bis 30.000 gegen Bareinlage in Höhe der Summe der Nennbeträge.
3. Die Stammeinlagen sind sofort in bar einzuzahlen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Errichtung der Gesellschaft und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen und bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - b) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen, Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen, Verträgen über eine Gewinngemeinschaft und Teilgewinnabführungsverträgen,
 - d) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 7

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, bestimmen sich die erforderlichen Mehrheiten nach dem GmbHG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen, Verträgen über eine Gewinngemeinschaft und Teilgewinnabführungsverträgen können nur einstimmig gefasst werden.

2. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Folgeversammlung hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und sicherzustellen, dass die Niederschrift spätestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung jedem Gesellschafter zugestellt wird. Das Protokoll ist, sofern keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Soweit kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, kann die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. War der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwe-

send oder vertreten, beginnt die 3-Monatsfrist mit der Beschlussfassung, in sonstigen Fällen mit Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung beim jeweiligen Gesellschafter.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung aller Gesellschafter durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mit der Einladung müssen etwa vorhandene und zur Erläuterung der Tagesordnung hinreichend aussagekräftige sowie zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen übersandt werden.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; der Tag der Aufgabe zur Post wird nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung gilt § 121 Abs. 7 AktG entsprechend.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Informations- und Kontrollrechte

Jedem Gesellschafter stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß §§ 51a Abs. 1 und 2, 51b GmbHG zu.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern wie folgt entsandt werden:

TWB	5 Mitglieder
E.DIS	3 Mitglieder
EMB	1 Mitglied

Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie beginnt und endet zukünftig mit Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes oder des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder Gesellschafter kann ein Aufsichtsratsmitglied, das von ihm entsandt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Die Entsendung und die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Aufsichtsratsvorsitzende wird von der TWB, der erste Stellvertreter von der E.DIS bestimmt. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren wechselt zwischen diesen beiden Gesellschaftern das Recht zur Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
5. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder die Einberufung von der Geschäftsführung oder mindestens einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mit der Einladung müssen etwa vorhandene und zur Erläuterung der Tagesordnung hinreichend aussagekräftige sowie zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen übersandt werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist bestimmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 8 Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der die Beschlussfassung leitet. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) mit einer Frist von 1 Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. In dieser Sit-

zung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Folgesitzung hinzuweisen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
8. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn mindestens 8 Erklärungen vorliegen.
9. Über Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort, Tag und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlussfassung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der StWB Verwaltungs GmbH" abgegeben. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Ein Aufsichtsratsmitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen und keinen Anspruch auf eine jährliche Vergütung. Die Aufwendungen und die Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind durch die Aufwendungserstattungen und Vergütungen als Mitglied des Aufsichtsrates der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG abgegolten.
12. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des AktG Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
13. Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen. Ein entsprechendes Recht hat das jeweilige Beteiligungscontrolling der Gesellschafter E.DIS und EMB.

14. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG sind stets personenidentisch zu besetzen. Der Eintritt, das Ausscheiden oder das Nachrücken aus einem der beiden Aufsichtsräte führt zugleich zum Eintritt, Ausscheiden oder Einrücken in den anderen Aufsichtsrat. Entsenderechte und Mandatsübernahmen können nur einheitlich für beide Aufsichtsräte ausgeübt und erklärt werden. Die Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrates der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG gilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird, zugleich als Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft (und umgekehrt). Ergibt sich nach dem Sinn und Zweck oder aus einem Protokoll einer Beschlussfassung nicht ausdrücklich, dass ein Beschluss des Aufsichtsrates nur die Gesellschaft oder nur die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG betrifft, so gelten rechtlich je eine Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und eine Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG als erfolgt; die Beschlüsse beider Aufsichtsräte betreffen jede der beiden Gesellschaften.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 AktG (analog) kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
3. Gegenüber Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
5. Über die ihm vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat abschließend über:
 - a) die Bestellung, Abberufung, Vertretungsbefugnis und Entlastung der Geschäftsführer,

- b) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- d) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf,
- e) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Unternehmensgegenstandes,
- f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben,
- g) über das Erfordernis einer Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und ggf. die Wahl eines Abschlussprüfers,
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind. Es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn deren Laufzeit 4 Jahre übersteigt und/oder im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 EUR vorgesehen sind,
- i) die Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne,
- j) die Festsetzung und Änderung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vertriebs- und Preispolitik,
- k) die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
- l) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- m) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
- n) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- o) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens,

- p) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - r) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen oder deren Gesellschaftern,
 - s) grundsätzliche Personalentscheidungen.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über die in Abs. 5 lit. a, lit. c, lit. d, lit. e, lit. f, lit. h bis lit. o, lit. q, lit. r und lit. s genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit einer Mehrheit von 8/9 der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Für Beschlüsse, die den Abschluss von Energiebezugsverträgen der Gesellschaft oder der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG betreffen, hat die TWB das maßgebliche Bestimmungsrecht.
7. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Abs. 5 lit. k bis lit. s bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit sind.
8. Solange sich der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft noch nicht konstituiert hat und noch keine Liste der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates zum Handelsregister eingereicht wurde, werden die vorgenannten Befugnisse des Aufsichtsrates (insbesondere die Befugnisse gem. Abs. 3 und 5 lit. a und lit. b) von der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

§ 12

Vertretung, Geschäftsführung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Im Innenverhältnis dürfen Geschäftsführer von der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB nur bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und/oder der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG sowie mit einer dieser Gesellschaften verbundenen Unternehmen Gebrauch machen.

Für Liquidatoren gilt Abs. 1 entsprechend.

2. Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben, von denen einer das technische und einer das kaufmännische Ressort leitet.

Die Geschäftsführer sind an geltendes Recht, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie eine Geschäftsordnung gebunden. Für Geschäftsführungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des zuständigen Organs einzuholen.

3. Die Geschäftsführung gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; unterlässt die Geschäftsführung dies, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bis spätestens zum 30.11. des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern zur Feststellung und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Abgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 beachtet, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.
2. Die Gesellschafter sollen stets mit den gleichen Quoten an der Gesellschaft und als Kommanditisten an der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG beteiligt sein.
 - a) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist nur zulässig, wenn gleichzeitig in entsprechendem Verhältnis die Beteiligung an der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG auf denselben Erwerber übertragen wird oder die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt, um die gewünschte Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen.
 - b) Jeder Gesellschafter ist auf Verlangen eines anderen Gesellschafters verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die gewünschte Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen.

- c) Solange und soweit keine Identität der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte (insbesondere das Stimmrecht) eines Gesellschafters in dem Umfang, in dem seine Beteiligungsquote am Stammkapital seine Beteiligungsquote an der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG übersteigt (und umgekehrt).

§ 16

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen. Macht ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 1 Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil davon aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Erhöhungen des Stammkapitals im Hinblick auf die Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.
7. Auch bei einem Erwerb aufgrund des Vorkaufsrechts ist eine Identität der Beteiligungsquoten nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 sicherzustellen.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung aus wichtigem Grund eingezogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten – jedenfalls aber vor Verwertung – aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abgegeben hat,
 - c) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teil davon unter Verstoß gegen § 15 Abs. 2 überträgt,
 - d) soweit dies erforderlich ist, um nach einem Ausschluss eines Gesellschafters aus der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG die Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen oder
 - e) in der Person des Gesellschafters ein sonstiger seine Ausschließung rechtfertigender Grund (§§ 161 Abs. 2, 140 HGB analog) vorliegt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.
4. Anstelle der Einziehung nach Abs. 2 kann die Gesellschafterversammlung die Zwangsabtretung an einen von der Gesellschaft benannten Dritten beschließen.

§ 18 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus, so ist eine Abfindung in Höhe des Buchwertes der Beteiligung (ohne Aufdeckung stiller Reserven) zu zahlen.

Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Zahlung der Abfindung, im Falle der Zwangsabtretung der Abtretungsempfänger (neben dem die Gesellschaft wie ein Bürge haftet).

2. Die Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Es ist in 2 gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig, die zweite 1 Jahr später.

Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

3. Die Abfindung kann jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind mit den letzten fälligen Raten zu verrechnen.
4. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht einigen, entscheidet hierüber auf Antrag auch nur einer Partei ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft benannt. Der Schiedsgutachter entscheidet unter Beachtung der §§ 91 – 93 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme. Die Entscheidungen des Schiedsgutachters sind verbindlich, es sei denn, sie sind offenbar unrichtig, §§ 317 – 319 BGB analog.

§ 19

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern

1. Die Gesellschaft darf Gesellschaftern, mit Gesellschaftern im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe von Ergebnisverwendungsbeschlüssen, die diesem Gesellschaftsvertrag entsprechen, gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen ein mit einem

Gesellschafter verbundenes Unternehmen oder einem nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen Gesellschafter.

§ 20

Wettbewerbsverbot

Jedem Gesellschafter und Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 22

Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Brandenburg an der Havel.

§ 24

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 1.250,00 EUR trägt die Gesellschaft.